



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 12 vom 17. Juni 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch Vereinfachte Umlegung Nr.19 – Buschstrasse - , Ord-Nr. 1 und 2; Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. Juni 2011
Öffentliche Bekanntmachung	2	Satzung der Stadt Meerbusch vom 15. Juni 2011; über die Änderung des Beitragsanteils gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßen-bauliche Maßnahmen vom 26.10.1983, in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 09.02.2005

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch**

#### **Vereinfachte Umlegung Nr.19- Buschstrasse - , Ord-Nr. 1 und 2; Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 ( BGBl I S. 2414 ) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr.19 - Buschstraße - vom 22.09.2010

zu Ord.-Nr. 1 und  
zu Ord -Nr.2

ist am 06.06.2011unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückstraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 16.06.2011

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am

- a) Sonntag, 19.06.2011, im Stadtteil Lank von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- b) Sonntag, 25.09.2011, im Stadtteil Büberich von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- c) Sonntag, 04.12.2011, im gesamten Stadtgebiet von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 18.06.2011 in Kraft. Sie tritt am 5.12.2011 außer Kraft.

Meerbusch, den 14. Juni 2011

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Meerbusch vom 15. Juni 2011 über die Änderung des Beitragsanteils gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.10.1983, in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 09.02.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Nr. 2.4 in Verbindung mit Abs. 7 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983 (KAG-BS), in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 09. Februar 2005, wird für die im Jahr 2009 erfolgte Ausbaumaßnahme „Geh- und Radweg auf dem Brühler Weg von „Am Flehkamp bis Zufahrt Friedhof“ der Anteil der Beitragspflichtigen auf 40 % festgesetzt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Juni 2011

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister